

Stadt Oebisfelde-Weferlingen



Vereinbarung zur Verpflichtung im Einsatzdienst in mehreren Freiwilligen Feuerwehren

zwischen

der Einheitsgemeinde/Verbandsgemeinde

.....
.....
.....
.....

vertreten durch den

Bürgermeister/Verbandsgemeindebürgermeister

als Träger der Feuerwehr der Stammfeuerwehr

.....

und

der Einheitsgemeinde/ Verbandsgemeinde

.....
.....
.....
.....

vertreten durch den

Bürgermeister/Verbandsgemeindebürgermeister

als Träger der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort

.....

sowie

Herrn/Frau

.....
.....
.....
.....

als Einsatzdienstleistende(r)

Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Vereinbarung zur Verpflichtung im Einsatzdienst in mehreren Freiwilligen Feuerwehren



Präambel

Diese Vereinbarung dient ausschließlich dem Ziel der Sicherstellung der personellen Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren am Beschäftigungsort. Die Verpflichtung zum Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungs-ort erfolgt im Interesse des Trägers dieser Freiwilligen Feuerwehr und auf Wunsch des Einsatzdienstleistenden. Sie wird vom Träger der Stammfeuerwehr unterstützt.

§ 1 - Rechte und Pflichten

- (1) Der/Die für den Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort verpflichtete Einsatzdienstleistende hat im Einsatzdienst die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder im Einsatzdienst.
- (2) Gleichzeitig zurückgelegte Dienstzeiten in der Stammfeuerwehr und in der Freiwilligen Feuerwehr werden nicht addiert.

§ 2 - Einsatz in Funktionen; Beförderungen und Auszeichnungen

- (1) Der/Die Einsatzdienstleistende soll in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort in einer Funktion eingesetzt werden, für die er/sie fachlich und persönlich geeignet ist.
- (2) Funktionen, die nicht Funktionen im Einsatzdienst sind, können in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort nicht ausgeübt werden.
- (3) Beförderungen nach den laubahnrechtlichen Voraussetzungen und Auszeichnungen erfolgen im Einvernehmen beider Träger der Freiwilligen Feuerwehr durch den die Beförderung oder Auszeichnung begründenden Träger.

§ 3 - Einsatzkleidung

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort hat dem Einsatzdienstleistenden die Einsatzbekleidung einschließlich persönlicher Schutzausrüstung für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu beschaffen und in geeigneter Form bereit zu stellen.

§ 4 - Finanzielle Leistungen und Versicherungsschutz

- (1) Lohnfortzahlung, Auslagenersatz und Entschädigungen werden im Einzelnen durch den jeweiligen Träger der Freiwilligen Feuerwehr geleistet, der für den die Forderung begründenden Einsatzdienst bzw. die dafür erforderliche Aus- und Fortbildung zuständig ist. Das gilt auch für die Schadenshaftung als Dienstherr des/der Einsatzdienstleistenden.
- (2) Versicherungsschutz der FUK Mitte besteht sowohl bei Tätigkeiten für die Stammfeuerwehr, als auch bei Tätigkeiten für die Freiwillige Feuerwehr am Beschäftigungsort. Unfälle in Zusammenhang mit der freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort sind durch diese zu melden. Die Regelungen für Wegeunfälle sind sinngemäß anzuwenden.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Vereinbarung zur Verpflichtung im Einsatzdienst in mehreren Freiwilligen Feuerwehren



§ 5 - Aus- und Fortbildung¹

- (1) Die Teilnahme und die Anrechnung von Aus- und Fortbildungen sind ein-vernehmlich zu regeln. Die einfachen Mindestzeiten für regelmäßige Fortbildungen nach der FWDV 2 und der AusbVO-FF müssen durch den Einsatz-dienst in zwei Freiwilligen Feuerwehren nicht überschritten werden. Mindestens jährlich erfolgt eine Abstimmung zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zwischen den beteiligten Freiwilligen Feuerwehren und mit dem /der Einsatzdienstleistenden.
- (2) Der Träger der Stammfeuerwehr hat für die vorgesehene funktionsbezogenen Ausbildung und die dazu notwendige Fortbildung des/der Einsatzdienst-leistenden Sorge zu tragen. Für die notwendige Aus- und Fortbildung des /der Einsatzdienstleistenden für die Übernahme einer anderen Funktion in nur einer der beiden Freiwilligen Feuerwehren sorgt der Träger derjenigen Freiwilligen Feuerwehr, in deren Interesse die Übertragung dieser Funktion liegt.

§ 6 - Sonstige Regelungen

- (1) Der Einsatz in der Stammfeuerwehr hat Vorrang gegenüber dem Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort.

Oebisfelde-Weferlingen, den _____

Träger der
Stammfeuerwehr

Träger der Freiwilligen
Feuerwehr am
Beschäftigungsort

Einsatzdienstleistende(r)

Unterschrift
Name, Funktion

Unterschrift
Name, Funktion

Unterschrift
Dienstgrad, Name

¹Die Zuständigkeit eines Trägers der Freiwilligen Feuerwehr für die Ausbildung von Einsatzdienstleistenden und deren Finanzierung ist zunächst auf die zeitliche Verfügbarkeit des/der Einsatzdienstleistenden und den damit verbundenen Nutzen für die Feuerwehr abzustellen. Dies wird in der Regel zu dem Ergebnis führen, dass die Stammfeuerwehr der Einsatzdienst-leistenden Grundsätzlich für die Ausbildung der Einsatzdienstleistenden zu sorgen hat. Bei Lehrgängen, die Einsatzdienstleistende für die Übernahme einer ganz speziellen Funktion bei nur einer der Feuerwehren vorbereiten sollen, trägt die Kosten in der Regel diejenige Gemeinde, in deren Feuerwehr die spezielle Funktion übernommen werden soll. In jedem Fall bedarf es einer vorherigen Abstimmung beider Gemeinden.